

Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 25 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 136, 148) i. V. m. § 45 Absatz 2 Ziffer 20 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 23 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 2018 folgende Richtlinie zur Anwendung der Satzungsvorschrift beschlossen:

I. Allgemeines

1. Als Ehrengrabstätten können Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) im Sinne des § 1 Friedhofssatzung anerkannt werden.

2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten bestehen, anzubringen.

3. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Halle (Saale) führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, welches fortgeschrieben wird.

Dieses Verzeichnis wird auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

II. Ehrengrabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Grabstätten von Verstorbenen, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht der Stadt Halle (Saale) verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.

III. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten werden durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) anerkannt.

2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte ~~kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen~~ **erfolgt für zunächst 20 Jahre.**

~~In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.~~

IV. Anerkennungsverfahren

1. Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jedermann zu. Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

2. Diese gutachtliche Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),
- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.

3. Die Stadtverwaltung legt den geprüften und befürworteten Vorschlag dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten. Deren Zustimmung ist Bestandteil der Beschlussvorlage. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, ist diese Entscheidung der Nutzungsberechtigten zu respektieren und das Anerkennungsverfahren wird nicht weiterbetrieben. Nach Änderung der Sachlage kann dieses Verfahren aber wieder aufgenommen werden.

V. Verlängerungsverfahren

Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit mindestens über den Anerkennungszeitraum hinaus erwarten lässt, prüft die Stadtverwaltung zum Ende des Anerkennungszeitraums eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung oder ein ewiges Ruherecht. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme, die unter dem Kriterium der inzwischen vergangenen Zeit erfolgt, gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verlängerung/ein ewiges Ruherecht zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Die Verlängerung kann mehrfach erfolgen.

VI. Aberkennungsverfahren

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

VII. Kosten

1. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die erforderlichen Mittel für die Grabpflege sind jährlich im städtischen Haushalt einzuplanen und einzustellen.

2. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht übernommen.

VIII. Pflege

Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten. Hat die Stadt Halle (Saale) die Pflege einer Ehrengrabstätte übernommen, sind mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen bzw. erfordern: Wässern, Gehölzschnitt, Anlage und Pflege der Dauerbepflanzung, ggf. Vornahme von Nachpflanzungen.

Vorgaben von Angehörigen hinsichtlich der Grabstättengestaltung sollen bei der Pflege berücksichtigt werden.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Stellungnahmen zu Anregungen, ein Grab als Ehrengrabstätte anzuerkennen, und Stellungnahmen zu Verlängerungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften abgegeben worden sind, sind als gutachtliche Stellungnahmen nach IV anzusehen.

2. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren und ohne zeitliche Begrenzung anerkannt worden sind, mit Ausnahme von Ehrengrabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, wird sukzessive durch die Stadtverwaltung geprüft. Nummer VI ist entsprechend zu berücksichtigen.

3. Auch bei Vorliegen der unter IV. dargestellten Voraussetzungen und eines Beschlusses durch den Stadtrat besteht kein Anspruch auf die Anerkennung als Ehrengrabstätte, wenn die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel bereits an andere Grabstätten gebunden oder bereits ausgegeben sind. In diesem Fall muss bis zur Verabschiedung des neuen Haushalts gewartet werden.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsigel-